

Vergütungsbericht der Alexanderwerk AG, Remscheid, für das Geschäftsjahr 2021

- I. Vergütung der Vorstandsmitglieder
- 1. Verfahren und Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

Gemäß § 87a Abs. 1, § 120 Abs. 1 AktG beschließt der Aufsichtsrat ein klares und verständliches Vergütungssystem für den Vorstand und legt es der Hauptversammlung zur Billigung vor. Das Vergütungssystem wird durch das Aufsichtsratsplenum festgesetzt.

Das Vergütungssystem wird regelmäßig alle zwei Jahre sowie bei jeder anstehenden Festsetzung einer Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat geprüft. Die Hauptversammlung beschließt bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens alle vier Jahre. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 3 AktG ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorgelegt.

Das Vergütungssystem bei der Alexanderwerk AG besteht sowohl aus festen (Grundvergütung, Nebenleistungen in Form der Gewährung eines Dienstfahrzeuges auch für die private Nutzung und Altersversorgung) als auch kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen (Short Term Incentive (STI) und Long Term Incentive (LTI)). Darüber hinaus regelt das Vergütungssystem auch weitere vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte (z.B. Vertragslaufzeiten und Zusagen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit).

Nach § 120a Abs. 1 Aktiengesetz beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder.

Das Vergütungssystem gilt mit Wirkung zum 1. Juni 2021 und wurde von der Hauptversammlung am 1. Juli 2021 mit 57,04 % der Stimmen des anwesenden Kapitals gebilligt.

2. Einzelne Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Derzeit besteht der Vorstand der Gesellschaft nur aus einem Mitglied. Der Aufsichtsrat hält diese Vergütung für angemessen und sachgerecht und legt diese Vergütung dem Vergütungssystem zugrunde. Vor diesem Hintergrund wird auf die Angaben im Vergütungssystem Bezug genommen.

Maximalvergütung des Vorstands

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine maximale Vergütung von EUR 81.000,00 pro Jahr.

Zusätzlich erhält er eine Vergütung für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Alexanderwerk GmbH. Diese sieht u. A. eine Tantieme vor. Die Tantieme ist relativ an das betriebliche Ergebnis der Gesellschaft geknüpft und ist der Höhe nach unbeschränkt. Eine solche Tantieme ist aus Sicht des Aufsichtsrats derzeit vertretbar.

Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Die Vergütung setzt sich aus festen und – überwiegend – aus variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Die variablen Vergütungsbestandteile sind sowohl an kurzfristige Ziele (Tantieme) als auch an die Steigerung des Unternehmenswertes der Alexanderwerk-Gruppe während seiner Anstellungszeit geknüpft. Auf diese Weise soll der Vorstand sowohl dazu motiviert werden, die Geschäftsstrategie kurzfristig erfolgreich umzusetzen als auch dazu, eine langfristig positive Entwicklung der Gesellschaft herbeizuführen.

Feste und variable Vergütungsbestandteile und ihr jeweiliger relativer Anteil an der Vergütung

Die Bezüge des Alleinvorstandes Herrn Dr.-Ing. Alexander Schmidt im Geschäftsjahr 2021 für seine Tätigkeit betrugen insgesamt EUR 81.000,00. Davon entfallen EUR 54.000,00 (66,67 %) auf feste Vergütungsbestandteile und EUR 27.000,00 (33,33 %) auf variable Vergütungsbestandteile im Jahr 2021. Die Auszahlung der Tantieme ist erfolgsabhängig und in der Höhe auf einen Betrag von EUR 27.000 beschränkt.

Darüber hinaus erhielt Herr Dr.-Ing. Alexander Schmidt für seine Geschäftsführertätigkeit bei der Tochtergesellschaft Alexanderwerk GmbH eine Vergütung von insgesamt EUR 402.432,88. Davon entfallen EUR 182.432,88 (42,47 % bestehend aus Fixgehalt EUR 170.000,04 und Nebenleistungen EUR 12.432,84) auf feste Vergütungsbestandteile und EUR 220.000 (57,53 %) auf variable Vergütungsbestandteile. Von den Bezügen für 2021 sind EUR 182.432,84 auch in 2021 ausbezahlt worden, während EUR 146.312,96 für das Vorjahr 2020 in 2021 ausbezahlt wurden. Die Höhe der Tantieme ist relativ an das betriebliche Ergebnis der Gesellschaft geknüpft und ist der Höhe nach unbeschränkt.

Des Weiteren besteht für Herrn Dr.-Ing. Schmidt der Anspruch auf eine anteilige Tantieme, welche sich an der Steigerung des Unternehmenswertes der Alexanderwerk-Gruppe während seiner Anstellungszeit richtet. Hier erhielt er im Jahr 2021 eine Vergütung in Höhe von EUR 287.133,89 (Vorjahr: EUR 287.133,90) welche sich auf den Zeitraum Juni 2014 bis Juni 2019 bezieht.

Im Geschäftsjahr 2020 betrugen die gewährten Gesamtbezüge des Alleinvorstandes Herrn Dr.-Ing. Schmidt insgesamt EUR 403.551,50. Davon entfielen EUR 230.238,50 (57,05 %) bestehend aus Fixgehalt: EUR 218.000,04 sowie Nebenleistungen: EUR 12.238,50 auf feste Vergütungsbestandteile und EUR 173.312,96 (42,95 %) auf variable Vergütungsbestandteile. Von den Bezügen für 2020 sind EUR 230.242,50 auch in 2020 ausbezahlt worden, während EUR 130.972,32 für das Vorjahr 2019 in 2020 ausbezahlt wurden.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile

Die jährliche variable Tantieme bemisst sich nach dem bei der jeweiligen Gesellschaft erzielten Ergebnis vor Steuern und vor Rückstellung für variable Vergütungsbestandteile. Diese wird im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses ermittelt.

Die Tantieme für die Unternehmenswertsteigerung bemisst sich nach der auf die Ergebnisse der einzelnen Gesellschaften der Alexanderwerk-Gruppe bezogenen Steigerung des Unternehmenswertes über den gesamten Zeitraum der Anstellung. Dabei werden jeweils die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT) entsprechend der Jahre der Laufzeit berücksichtigt und mit dem Jahr zu Beginn der Tätigkeit verglichen. Aus diesen Parametern wird nach dem Ertragswertverfahren eine Steigerung des Unternehmenswertes errechnet und entsprechend mit der Inflationsrate abgeglichen. Von der so ermittelten Steigerung des Unternehmenswerts erhält der Vorstand eine Beteiligung von 4 %.

Aufschubzeiten

Die jährliche Tantieme wird im Jahr nach der Feststellung des Jahresabschlusses, mithin im jeweiligen Folgejahr ausgeschüttet.

Die unternehmenswertbezogene Tantieme betreffend den Zeitraum Juni 2014 bis Juni 2019 in Höhe wurde im Januar 2021 ausgeschüttet; die unternehmenswertbezogene Tantieme betreffend den Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2022 wird voraussichtlich 2022 ausgeschüttet werden. Ein genauer Termin wird noch festgelegt.

Möglichkeit der Rückforderung

Eine Möglichkeit der Rückforderung besteht nicht. Dies ist aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, da die variable Vergütung an Kennzahlen anknüpft, die nachträglich nicht mehr wegfallen können, z. B. entstandene Gewinne oder eine Steigerung des Unternehmenswerts.

Aktienbasierte Vergütung

Eine aktienbasierte Vergütung besteht nicht.

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Die Vergütungsansprüche ergeben sich jeweils aus dem Vorstandsdienstvertrag. Dieser hat derzeit eine Laufzeit von drei Jahren und kann nur aus wichtigem Grund beendet werden.

Vereinbarungen über Entlassungsentschädigungen, Ruhe- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.

Berücksichtigung der Arbeitnehmervergütung (vertikaler Vergleich)

Die Vergütung des Vorstands soll in angemessenem Verhältnis zur Vergütung und zu den Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer stehen. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Einschätzung insbesondere die durchschnittlichen Bezüge der Arbeitnehmer mit Vollzeitäquivalent. Bei der Vergleichsbetrachtung über die vergangenen fünf Geschäftsjahre (2017 bis 2021) wurde die Gesamtheit der Arbeitnehmer in den deutschen Gesellschaften der Alexanderwerk-Gruppe, welche in Vollzeit beschäftigt waren, als Vergleichsmaßstab berücksichtigt. Dabei ergab sich, wenn man die unternehmenswertbezogene Tantieme, welche für einen längeren Zeitraum in einem Betrag vergütet wurde, außen vorließe, ein Faktor von 6,90. Bei Einbezug dieser Tantieme mit einer Verteilung der Auszahlung als arithmetisches Mittel über die jeweilige Laufzeit, würde der Faktor auf 8,20 ansteigen. Bei der Betrachtung wurde außen vorgelassen, dass im Jahr 2020 in den deutschen Gesellschaften der Alexandergruppe über einen Zeitraum von sechs Monaten Kurzarbeit praktiziert wurde und im Jahr 2021 durch die Übernahme der Fertigung von der RECAY GmbH (vormals: Alexanderwerk Produktions GmbH) auch deren Mitarbeiter mit übernommen wurden.

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Vorstandsvergütung im Vergleich zur Vergütung der Arbeitnehmer mit Vollzeitäquivalent und der Entwicklung der Alexanderwerk Gruppe dargestellt:

Geschäftsjahr (Beträge in TEUR)	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt
Alexanderwerk Gruppe: Umsatz EBIT	30.337,6 6.816,6	27.410,5 6.107,6	24.057,7 3.895,1	23.801,4 4.774,4	33.100,1 6.928,6	27.741,5 5.704,5
Jahresergebnis durchschnittliche Vergütung Mitarbeiter mit	5.426,9	4.229,4	2.470,0	3.100,3	4.638,5	3.973,0
Vollzeitäquivalent Vorstandsvergütung	59,1	58,5	61,9	65,1	65,3 *	62,0
Hr. Dr. Schmidt Vergütung Geschäftsführung	72,0	72,0	76,5	81,0	81,0	76,5
Hr. Dr. Schmidt Gesamtvergütung	384,7	308,3	336,7	322,6	402,2 *	350,9
Hr. Dr. Schmidt	456,7	380,3	413,2	403,6	483,2	427,4
Faktor Unternehmenswerttantieme	7,73	6,50	6,68	6,20	7,40	6,90
Hr. Dr. Schmidt Gesamtvergütung inklusive	114,9	114,9	80,6	46,3	46,3	80,6
Unternehmenswerttantieme Hr. Dr. Schmidt	571,6	495,2	493,8 *	449,9 *	529,5 *	508,0
Faktor	9,67	8,46	7,98	6,91	8,11	8,20

^{*} Die Ermittlung beinhaltet Rückstellungen mit zukunftsgerichteten Zahlungen.

Die ermittelten Faktoren werden vom Aufsichtsrat als angemessene Vergütung des Vorstandes im Vergleich zur durchschnittlichen Vergütung der Mitarbeiter angesehen.

Verfahren

Der Aufsichtsrat wird bei jeder Vergütungsentscheidung laufend prüfen, ob das Vergütungssystem angepasst werden muss, spätestens aber alle zwei Jahre. Der Aufsichtsrat entscheidend darüber im Plenum.

Derzeit bestehen keine Interessekonflikte, da alle Aufsichtsratsmitglieder gar nicht oder nur vor vielen Jahren Vorstandsmitglieder waren. Sollte sich dies künftig ändern, werden Interessenkonflikte nach den allgemeinen Regeln behandelt.

II. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Verfahren und Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder

Die derzeit geltenden Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat sind in § 17 der Satzung der Alexanderwerk AG festgelegt. Diese gehen auf einen Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2008 zurück.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Hauptversammlung am 1. Juli 2021 einen Beschlussvorschlag gemäß § 113 AktG zur Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und zur Änderung von § 17 der Satzung des Vereins eingebracht. Das der Hauptversammlung vorgelegte System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und die vorgeschlagene Änderung des § 17 der Satzung wurden mit einer Mehrheit von 60,31 % der abgegebenen gültigen Stimmen abgelehnt. Auch der Gegenantrag eines Aktionärs zur Veränderung von § 17 der Satzung wurde mit einer Mehrheit von 60,13 % abgelehnt. Damit wird § 17 der Satzung nicht geändert, so dass die Regelungen des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2008 weiterhin gelten.

2. Einzelne Angaben zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat der Alexanderwerk AG aus drei Mitgliedern zusammen. Neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden gibt es einen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied in diesem Gremium.

Gemäß § 17 der Satzung der Alexanderwerk AG in der Fassung vom 1. Juli 2021 erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates neben Ersatz seiner Auslagen eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte der festen Grundvergütung also EUR 10.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache der festen Grundvergütung also EUR 7.500,00. Bezieht sich die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds nicht auf ein volles Kalenderjahr, so wird die Vergütung zeitanteilig gezahlt. Zusätzlich zur festen Grundvergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jede Teilnahme an einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils EUR 1.000,00. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten der Gesellschaft.

-2-

Feste und variable Vergütungsbestandteile und ihr jeweiliger relativer Anteil an der Vergütung

Der Aufsichtsrat erhielt im Jahr 2021 eine Vergütung von insgesamt EUR 46.500,00 (Vorjahr: EUR 55.500,00) wovon EUR 22.500,00 (48,39 %) (Vorjahr: EUR 22.500,00) auf die feste Grundvergütung und EUR 24.000,00 (51,61 %) (Vorjahr: EUR 33.000,00) auf das für die Teilnahme an

Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsentgelt entfallen.

Den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern wurden in 2020 und 2021 jeweils folgende Vergütungen

gewährt:

Der Aufsichtsratsvorsitzende Hr. Franz Bernd Daum erhielt im Geschäftsjahr 2021 insgesamt

EUR 18.000,00 (Vorjahr: EUR 21.000,00), wovon EUR 10.000,00 (55,56 %) (Vorjahr EUR 10.000,00) auf die feste Grundvergütung und EUR 8.000,00 (44,44 %) (Vorjahr: EUR 11.000,00) auf das für die

Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsentgelt entfallen.

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Hr. Jürgen Kullmann erhielt im Geschäftsjahr 2021

insgesamt EUR 15.500,00 (Vorjahr: EUR 18.500,00), wovon EUR 7.500,00 (48,39 %) (Vorjahr EUR 7.500,00) auf die feste Grundvergütung und EUR 8.000,00 (51,61 %) (Vorjahr: EUR 11.000,00) auf

das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsentgelt entfallen.

Das Aufsichtsratsmitglied Hr. Nirfan Abes erhielt im Geschäftsjahr 2021 insgesamt EUR 13.000,00

(Vorjahr: EUR 16.000,00), wovon EUR 5.000,00 (38,46 %) (Vorjahr EUR 5.000,00) auf die feste Grundvergütung und EUR 8.000,00 (61,54 %) (Vorjahr: EUR 11.000,00) auf das für die Teilnahme an

Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsentgelt entfallen.

Im Jahr 2021 haben alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Vergütung im gleichen Jahr abgerechnet. Im Jahr 2020 haben Hr. Daum und Hr. Abes ihre Vergütung im gleichen Jahr abgerechnet, während

Hr. Kullmann einen Teil seiner Vergütung (EUR 10.800,00) erst im Jahr 2021 abrechnete.

Des Weiteren werden den Aufsichtsratsmitgliedern für die Ausübung ihrer Tätigkeit entstehende

Auslagen entsprechend durch die Gesellschaft vergütet.

Remscheid, den 28. April 2022

Franz Bernd Daum

Aufsichtsratsvorsitzender Alexanderwerk AG

Dr. Alexander Schmidt

Vorstand

Alexanderwerk AG

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Alexanderwerk Aktiengesellschaft, Remscheid

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Alexanderwerk Aktiengesellschaft, Remscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG

-2-

haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irrführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Essen, 28. April 2022

BDO AG

Wirtschaftprüfungsgesellschaft

Fritz Barhold

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer